

# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). | Neustadt o/s., den 10. April. [Preis 3 Mt. 10 Pf. incl. Bestellgebühr u. Postprov. pro Jahr.]

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreises Neustadt O.S. auf den Kreistagen vom 28. Dezember 1876, vom 28. März, 28. Juni und 6. Dezember 1877 und vom 19. Juli 1878 beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Straßenbauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 494.700 Mark ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 494.700 Mark, in Buchstaben: „Vierhundert Vier und Neunzigtausend Siebenhundert Mark,“ welche in folgenden Appoints:

|                |           |
|----------------|-----------|
| 125.000 Mark à | 5000 Mark |
| 150 000 Mark à | 1000 Mark |
| 125.500 Mark à | 500 Mark  |
| 94.200 Mark à  | 200 Mark  |
| <hr/>          |           |
| 494.700 Mark   |           |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4 1/2 Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre der Ausgabe der Obligationen ab mit wenigstens jährlich einem Procent des Capitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu müssen, geltend zu machen befugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1879.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gggez. Graf Eulenburg. Maybach. Hohrecht.

### Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Neustadt O.S. im Betrage von 494.700 Mark.

Provinz Schlessien.

Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation des Kreises Neustadt O.S.

..... Emission.

Littr. .... Nr. ....

über ..... Mark.

Auf Grund der vom Bezirksrathe zu Oppeln unterm 1. Juni 1877, 30. October 1877 und 5. September 1878 bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Dezember 1876, vom 28. März, 28. Juni und 6. Dezember 1877 und vom 19. Juli 1878, sowie auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . wegen Aufnahme einer Schuld von 494 700 Mark bekennt sich der Kreis-Ausschuß des Kreises Neustadt O.S. Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von . . . . . Mark, in Buchstaben . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit 4 1/2 Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 494.700 Mark geschieht vom Jahre . . . . ab allmählich aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem Procent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre . . . . ab in dem Monate October jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, in dem Kreisblatte zu Neustadt O.S., in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin und in der Schlesiſchen Zeitung zu Breslau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres, von heute an gerechnet, mit 4 1/2 Procent jährlich in Reichsmünze verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons, bezw. dieser Schuldverschreibung 1) bei der Kreis-Communal-Kasse in Neustadt O.S., 2) bei einer bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Breslau und 3) bei einer bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51 § 120 sequ. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Neustadt O.S. beziehungsweise nach §§ 838 ff. der Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83 ff.).

Zinscoupons können weder aufgeboden noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind . . . halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres . . . . ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse zu Neustadt O.S. gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.  
Neustadt O.S., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neustadt O.S.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro  
Litt  
für  
Cor  
Fäll  
doch  
Pro  
die  
legi  
1  
2  
wiri  
hein  
Au  
reid  
anb  
gege  
gege  
Geb  
ohn

Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Oppeln.

**Zinsscoupon zu der Kreisobligation des Kreises Neustadt OS:**

..... Emission.

Littr. .... Nr. .... über .... Mark zu vier und ein halb Procent Zinsen über .... Mark .... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinsscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten . . . . . bis . . . . ., resp. vom . . . ten . . . . . bis . . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Mark . . . . . Pfennigen bei der Kreis-Communal-Kasse zu Neustadt OS. und den bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Breslau und Berlin.  
Neustadt OS., den . . . ten . . . . . 18 . . . . . Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neustadt OS.

**Anmerkung.**

- 1) Dieser Zinsscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.
- 2) Die Namensunterschriften können mit Lettern oder mit Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsscoupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Oppeln.

**Z a l o n zur Kreisobligation des Kreises Neustadt OS. ( . . . . Emission.)**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Neustadt OS. ( . . . . Emission) Littr. .... Nr. . . . über .... Mark à 4 1/2 Procent Zinsen die . . te Serie Zinsscoupons für die 5 Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Communal-Kasse zu Neustadt OS., sofern Seitens des als solcher legitimirten Inhabers der Obligation dagegen kein Widerspruch erhoben ist.  
Neustadt OS., den . . . ten . . . . . 18 . . . . . Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neustadt OS.

**Anmerkung.**

- 1) Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.
- 2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den letzten beiden Zinsscoupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abjudrucken:

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 9. Zinsscoupon. | 10. Zinsscoupon. |
| Talon.          |                  |

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt worden ist.

Berlin, den 10. März 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Weishaupt.

Ausfertigung. III. 2555. IV. 1657.

**B e k a n n t m a c h u n g ,** den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend. Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 10. Mai in Pleß, den 13. Mai in Ratibor, den 14. Mai in Leobschütz, den 15. Mai in Cosel, den 16. Mai in Tost, den 17. Mai in Lublinitz, den 29. August in Kreuzburg, den 30. August in Oppeln und den 1. September in Grottkau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenscher vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stücken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Rauch. von Uslar.

Betrifft die Untersuchung der Blitzableiter an öffentlichen Gebäuden.

Bekanntlich gewährt nur ein solcher Blitzableiter Schutz, bei welchem die Leitungsdrahten genau zusammengefügt sind. Ist diese Verbindung schadhaft, so springt der Blitz leicht ab; der Blitzableiter wird dann dem Gebäude eher nachtheilig, als nützlich.

Es ist deshalb nöthig, die Blitzableiter in jedem Frühjahr zu untersuchen zu lassen, damit den Beschädigungen alsbald abgeholfen werde.

Indem wir diese Maßnahme in Erinnerung bringen, weisen wir die Herren Landräthe an, diese Bekanntmachung in die Kreisblätter sofort aufzunehmen und unter Mitwirkung des Bezirks-Vaubeamten darauf zu halten, daß die Revision der Blitzableiter an denjenigen öffentlichen Gebäuden unseres Ressorts, bei deren Unterhaltung der Fiskus als Eigenthümer, Kirchenpatron u. s. w. betheilig ist, alljährlich erfolgt. Zu diesem Zwecke ist die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit im Kreisblatt zu wiederholen, rüchichtlich derjenigen Behörden und Beamten aber, welche die Beobachtung obiger Anordnung vernachlässigen sollten, und zum weiteren Einschreiten gegen dieselben Anzeige zu machen.

Dppeln, den 24. April 1856.

Königliche Regierung.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Betheiligten zur Beachtung hierdurch in Erinnerung und ersuche die Kirchen-Vorstände des Kreises, die Revision der Blitzableiter an denjenigen Kirchen, wo Fiskus Patron ist, alsbald durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Neustadt O.S., den 3. April 1879.

Der Königliche Landrath.

Nr. 79.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab werden im hiesigen Kreise trigonometrische Vermessungs-Arbeiten ausgeführt werden.

Die als Trigonometer fungirenden Offiziere, Beamten pp. werden sich durch offene Ordres der Minister des Innern und der Finanzen legitimiren.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten erwarte ich, daß die betheiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Feldmarken auch ohne vorherige Anzeige gestatten werden.

Die betreffenden Trigonometer sind angewiesen, jede Flurbeschädigung nach billiger Uebereinkunft baar zu bezahlen; dagegen haben dieselben mit dem Ankauf der kleineren Bodenflächen, welche zum Schutze der Festlegungssteine von den Grundbesitzern abzutreten sind, nichts zu schaffen.

Die Ortsvorstände haben für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen. Neustadt O.S., den 7. April 1879.

Der Königliche Landrath.

Nr. 80. Betrifft die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1879/80.

Die Ortsbehörden des Kreises, welchen die von der Königlichen Regierung in Dppeln festgestellten Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer pro 1879/80, nebst einer Verfügung derselben Behörde vom 25. Februar c. über die Erhebung der Gebäudesteuer per Couvert zugegangen sind, veranlasse ich,

1) die Heberollen sofort während einer je nach der Größe der betreffenden Gemeinde zu bestimmenden Frist von 8 bis 14 Tagen zur Einsicht der steuerpflichtigen Grund- und Gebäudeeigenthümer offen auszuliegen und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zu den Akten des königlichen Kataster-Amtes hier selbst einzureichen,

2) demnächst auf Grund der vorliegenden Heberolle die Gemeinde-Hebelisten aufzustellen,

3) die auswärtigen Gensiten von den in der Heberolle für dieselben eingetragenen Steuerbeträgen in Kenntniß zu setzen und

4) die Heberollen binnen 4 Wochen unter jeden Umständen dem königlichen Kataster-Amte hier selbst zurückzusenden, wobei ich bemerke, daß verdorbene oder verlorene Heberollen auf Kosten des betreffenden Ortsvorstandes neu hergestellt werden müssen.

Etwaige Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen sind binnen 3 Monaten vom Tage der Auslegung der Rolle ab gerechnet, bei dem gedachten königlichen Kataster-Amte schriftlich anzubringen.

Neustadt O.S., den 27. März 1879.

Der Königliche Landrath.

[Hierzu eine Beilage].

# Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 15.

Neustadt O.S., den 10. April 1879.

Er. 81. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. zu gestatten geruht, zu der von ihm Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, sowie Behufs Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung beabsichtigten Auspielung edler Pferde, beziehungsweise von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Der Preis der Loose ist auf 10 Mark pro Stück festgesetzt.

Neustadt O.S., den 4. April 1879.

Der Königliche Landrath.

Er. 82. Der Aufenthaltort des früheren Strafgefangenen, Kunstwebers Karl Nagler aus Schloß-Gemeinde Ober-Glogau ist zu ermitteln und dem Amts-Vorsteher-Amte in Schloß Ober-Glogau mitzutheilen.

Neustadt O.S., den 21. März 1879.

Der Königliche Landrath.

## Dr. von Wittenburg.

Den Ortssteuer-Erhebem des Kreises wird nachfolgend das Tableau über Ablieferung der königlichen Steuern für das Rechnungsjahr 1. April 1879/80 unter dem Veranlassen mitgetheilt, die Erhebung derart anzuordnen, daß die Ablieferung an den festgesetzten Tagen und zwar des Vormittags bestimmt erfolgen kann.

Die Sendungen mit der Post müssen gleichfalls zu den bezeichneten Terminen hier eintreffen.

Die Dominien wollen die Steuern an den für die betreffenden Gemeinden festgesetzten Tagen abführen, die Städte Ober-Glogau, Neustadt und Zülz aber solche bis zum 22. jeden Monats einzahlen.

### Tableau

über die Ablieferung der Steuern für das Rechnungsjahr 1879/80.

Die nachgenannten Gemeinden resp. Dominien nämlich:

|                |                   |                |                 |                   |                 |                     |
|----------------|-------------------|----------------|-----------------|-------------------|-----------------|---------------------|
| Chruben.       | Altstadt.         | Dittmannsdorf. | Bresnik.        | Blaschewitz.      | Broschütz.      | Dirschelwitz freih. |
| Buchelsdorf.   | Altzülz.          | Grabine.       | Ellguth.        | Dobrau.           | Grocholub.      | Dirschelwitz gräfl. |
| Bittersdorf.   | Josefsgrund.      | Kohlsdorf.     | Ernestinenberg. | Kerpen.           | Jarschowitz.    | Doberndorf.         |
| Alsnig.        | Krobusch.         | Mühlsdorf.     | Fronzke.        | Kommornik.        | Körnitz.        | Friedersdorf.       |
| Affen.         | Drsch.-Müllmen.   | Ottos.         | Regelsdorf.     | Kujau.            | Kramelau.       | Fröbel.             |
| Freiwitz.      | Poln.-Müllmen.    | Groß-Bramsen.  | Leopoldsdorf.   | Lobkowitz.        | Neu-Kuttendorf. | Schl. Ob.-Glogau.   |
| Gröschendorf.  | Neudorf.          | Kiegersdorf.   | Lonschnik.      | Dratsch.          | Neuhof.         | Glöglichen.         |
| Lungenndorf.   | Obersdorf.        | Schmitsch.     | Mostrau.        | Poln.-Rasselnitz. | Pietna.         | Hinterdorf.         |
| Langenbrück.   | Dtsch.-Brobmitz.  | Schnellwalde.  | Moschen.        | Kepsch.           | Reitersdorf.    | Alt-Kuttendorf.     |
| Lahwitz.       | Poln.-Brobmitz.   | Schönowitz.    | Pogosch.        | Schiegau.         | Nosnochau.      | Mochau freih.       |
| Leuber.        | Dsch.-Rasselnitz. | Schweinsdorf.  | Pischod.        | Schreibersdorf.   | Schwärze.       | Mochau gräfl.       |
| Leudeck.       | Rosenberg.        | Siebenhuben.   | Radstein.       | Klein-Strehlitz.  | Stiebendorf.    | Mochau paul.        |
| Klein-Bramsen. | Ob.-Schartowitz.  | Dorf Steinau.  | Ringwitz.       | Wiese paul.       | Stöblau.        | Schwesterwitz.      |
| Schlogwitz.    | Simsdorf.         | Stadt Steinau. | Schelit.        | Zellin.           | Walzen.         | Twardawa.           |
| Backenau.      | Wiltau.           | Waschelwitz.   | Sedischütz.     | Zomade.           | Zabierzau.      | Weingasse.          |
| Wiese gräfl.   | Ziabnik.          | Zeiselwitz.    |                 |                   |                 |                     |

haben die Steuern abzuliefern am:

|          |     |     |     |     |     |     |     |
|----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| April    | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 21. | 22. |
| Mai      | 14. | 15. | 16. | 17. | 19. | 20. | 21. |
| Juni     | 14. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. |
| Juli     | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 21. | 22. |
| August   | 15. | 16. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. |
| Septemb. | 13. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
| Oktober  | 15. | 16. | 17. | 18. | 20. | 21. | 22. |
| Novemb.  | 15. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. |
| Dezember | 13. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
| Januar   | 15. | 16. | 17. | 19. | 20. | 21. | 22. |
| Februar  | 14. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. |
| März     | 13. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |

Neustadt O.S., den 31. März 1879.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse. Langner.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Das Walzen und Wasserfahren zur Neuschüttung der Chausseestrecke von Station 23,2—24,7 der Provinzialchauffee bei Buchelsdorf soll in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden vergeben werden. Zur Abgabe von Geboten steht auf

**Dinstag, den 15. April c., Vormittags 11 Uhr**

Termin im hiesigen Kreis-Verwaltungshause Zimmer Nr. 2 an, zu welchem Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neustadt O.S., den 1. April 1879.

Der Kreiswege-Baumeister. Schlesinger.

**S t e c k b r i e f.** Gegen den Knecht Robert Mezner aus Schlogwitz ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können.

Es wird ersucht, den p. Mezner im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an unsere Gefängnis-Inspektion abzuliefern.

Neustadt O.S., den 29. März 1879. Kgl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

| Nr. | Pro<br>100 Kilogramm. | Neustadt, den 8. April 1879. |     |          |     |            |     | Ober-Glogau,<br>den 4. April 1879. |     |          |     |            |     | Bütz, den 7. April 1879. |     |          |     |            |     |
|-----|-----------------------|------------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|------------------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|--------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|
|     |                       | Höchster.                    |     | Mittler. |     | Niedrigst. |     | Höchster.                          |     | Mittler. |     | Niedrigst. |     | Höchster.                |     | Mittler. |     | Niedrigst. |     |
|     |                       | Mk.                          | Pf. | Mk.      | Pf. | Mk.        | Pf. | Mk.                                | Pf. | Mk.      | Pf. | Mk.        | Pf. | Mk.                      | Pf. | Mk.      | Pf. | Mk.        | Pf. |
| 1.  | Weizen . . . . .      | 17                           | 41  | 16       | 76  | 16         | 11  | 16                                 | 20  | 15       | 70  | 15         | 20  | 17                       | 05  | 16       | 48  | 15         | 88  |
| 2.  | Roggen . . . . .      | 12                           | —   | 11       | 65  | 11         | 29  | 12                                 | 40  | 11       | 90  | 11         | 40  | 16                       | 48  | 15       | 88  | 15         | 52  |
| 3.  | Gerste . . . . .      | 12                           | —   | 11       | 67  | 11         | 33  | 12                                 | —   | 11       | 90  | 11         | 40  | 12                       | —   | 11       | 73  | 11         | 26  |
| 4.  | Hafer . . . . .       | 10                           | 40  | 9        | 90  | 9          | 40  | 10                                 | 90  | 10       | 50  | 10         | 30  | 10                       | 60  | 10       | 40  | 10         | 20  |
| 5.  | Linjen . . . . .      | —                            | —   | —        | —   | —          | —   | —                                  | —   | —        | —   | —          | —   | —                        | —   | —        | —   | —          | —   |
| 6.  | Erbsen . . . . .      | 14                           | 23  | 13       | 59  | 12         | 94  | 16                                 | —   | —        | —   | —          | —   | 11                       | 66  | —        | —   | —          | —   |
| 7.  | Hartweizen . . . . .  | —                            | —   | —        | —   | —          | —   | 2                                  | 80  | —        | —   | 2          | 20  | 2                        | 99  | —        | —   | —          | —   |
| 8.  | Weizen . . . . .      | —                            | —   | —        | —   | —          | —   | 6                                  | 50  | —        | —   | 6          | —   | —                        | —   | —        | —   | —          | —   |
| 9.  | Erbsen . . . . .      | —                            | —   | —        | —   | —          | —   | 3                                  | —   | —        | —   | 2          | 70  | —                        | —   | —        | —   | —          | —   |

**A n z e i g e r.**

Der landwirthschaftliche Verein zu Leobschütz veranstaltet

**am 25. Juni c. sein neuntes Thierschaufest,**

verbunden mit Gewerbe-Ausstellung, Wettrennen, Prämierung, Verloosung von land- und hauswirthschaftlichen Gegenständen.

Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten, Loose à 1 Mark 50 Pf. durch den Vereins-Sekretair Inspektor Doerfer hieselbst zu beziehen.

Leobschütz, den 5. April 1879.

Der Vereins-Vorstand.

**Preussische Central-Bodencredit-Aktien-Gesellschaft.**

Gegen eine Jahresrate von fünf Procent (Zilgungsbeitrag und Verwaltungs-Gebühr bereits einbegriffen) werden zur Zeit und in gewissem Umfange erststellige unkündbare Amortisations-Darlehen auf größere Liegenschaften durch die oben bezeichnete Gesellschaft ausgeliehen und durch die unterzeichnete Agentur vermittelt, bei welcher Antrags-Formulare zu entnehmen sind und die erforderliche weitere Auskunft ertheilt wird.

Reiße, den 7. April 1879.

**A. H. Leipziger.**

# Totale Geschäftsauflösung.

In Folge festen Entschlusses nach Breslau überzusiedeln, löse ich mein hierorts seit 14 Jahren bestehendes

## Tuch-, Buckskin-, Manufactur-, Herren- und Knaben-Garderoben-Geschäft

vollständig auf. Ich veranstalte daher mit dem heutigen Tage einen vollständigen Ausverkauf meines sehr reichlich sortirten Lagers in fertiger modernster Confection, als auch großer Auswahl in Neuheiten von Tuchen, Buckskins (beide erstgenannte nur nadelfertige Waaren), Flanellen, Leinenbeständen, Cassinets, Hosenzengen, Parchenten, Tüchern, Tisch-, Reise-, Schlaf- und Pferddecke, Wäsche, Sonnen- und Regenschirmen etc. etc. und ist demnach einem Jeden Gelegenheit geboten, seinen Bedarf in diesen Artikeln zu noch nie dagewesenen **recht billigen Preisen** auf lange Zeit hinaus zu decken. Ich will schnell räumen und werde demzufolge nicht allein zum Selbstkostenpreise, sondern auch viel unter demselben ausverkaufen.

Dieser Ausverkauf ist kein fingirter; das Geschäftslokal ist gekündigt und sämtliche Ladeneinrichtung billig zu haben.

Hochachtungsvoll



### S. Dallmann,



Neustadt OS., Ring Nr. 108.



Zum Nutzen der an **Gicht** oder **Reizen** leidenden Menschen empfehle ich hier öffentlich das mit Stempel: „**M. Ringelhardt**“ veriehene echte

### Glöckner'sche Pflaster.\*)

Ich war  $\frac{1}{2}$  Jahr durch Reizen am Arme ganz gelähmt und konnte mich nicht allein aus- und anziehen; dieses Pflaster heilte mich in kurzer Zeit vollständig; auch meinen Mann hat selbiges von durch Frost ausgesprungenen Händen schnell geheilt.

Frau Schaffner Müller, Brüderstraße 6. in Gohlis bei Leipzig, den 11. März 1876.

\*) Echt mit Stempel M. Ringelhardt und Schutzmarke:  auf den Schachteln, ist zu beziehen à Schachtel

50 und 25 Pf. aus der Ordens-Apothek der Barmerherzigen Brüder in Neustadt OS., aus den Apotheken in Oppeln, Gleiwitz, Lublinitz, Bentzen, Königshütte, Leobschütz, Ratibor, Manden, Ratibor, (P. Lomitz) etc. Zeugnisse liegen daselbst aus.

NB. Obige Schutzmarke schützt vor dem nachgeahmten Pflaster.

# Die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

hat den Gastwirth Herrn August Woehl in Poln.-Rasselwitz zu ihrem Agenten für Polnisch-Rasselwitz und Umgegend ernannt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Doppeln, im April 1879.

**Die General-Agentur Doppeln. W. Küffer.**

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen für genannte Gesellschaft und bin zu jeder gewünschten Auskunft bereit.

Polnisch-Rasselwitz, im April 1879.

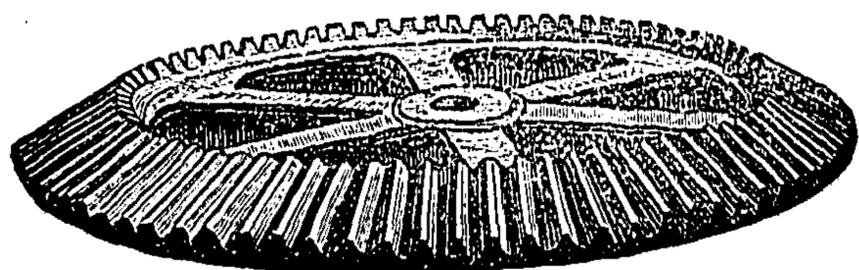
**August Woehl,**

Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

## Die Neisser Eisengiesserei & Maschinenbau-Anstalt

**Hahn & Koplowitz,** Neuland-Neisse,

fertigt mittelst Formmaschinen



**Zahnräder** jeder Theilung, Breite u. Zähnezahl,

Schwung-Räder u. Riem-  
scheiben, Seilrollen

und dergl., jeder Dimension;

liefert ferner Säulen, Walzeisen-Träger, Feuerungsanlagen,  
Dampfmaschinen, Dampfkessel, Reservoirs,  
Einrichtungen von Mühlen, Brennereien und Fabrikanlagen  
jeder Art.

### Im Namen des Königs.

In der Injurien-Prozesssache des majorennen Bauersohnes Franz Kypalla zu Deutsch-Probnitz, Klägers, wider den Bauersohn Joseph Sage im Beistande seines Vaters Franz Sage daselbst, Verklagten, hat der Kommissarius des Königlich-Kreisgerichts zu Neustadt O. S. für Injurien-Sachen am 26. März 1879 nach Lage der Akten für Recht erkannt und eröffnet,

daß  
der Verklagte, Bauersohn Franz Sage aus Deutsch-Probnitz der öffentlichen Beleidigung des Klägers, Bauersohnes Franz Kypalla daselbst schuldig und deshalb mit 30 Mark, im Unvermögensfalle mit 5 Tagen Haft zu bestrafen und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, zugleich dem Kläger das Recht zuzusprechen, die Verurtheilung wegen Beleidigung innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft des Urtheils durch

einmalige Einrückung im Neustädter Kreisblatt auf Kosten des Verklagten bekannt zu machen  
Von Rechts Wegen.

### Im Namen des Königs.

In der Injurien-Prozesssache des majorennen Bauersohnes Franz Kypalla zu Deutsch-Probnitz wider den Bauersohn Johann Sage, unter Zuziehung seines Vaters, Bauer Franz Sage zu Deutsch-Probnitz, hat der Kommissar des Königlich-Kreisgerichts zu Neustadt O. S. für Injurien-Sachen am 26. März 1879 den Akten gemäß für Recht erkannt und eröffnet:

daß  
der Verklagte, Bauersohn Johann Sage aus Deutsch-Probnitz der öffentlichen Beleidigung des Bauersohnes Franz Kypalla daselbst schuldig und deshalb mit 30 Mark, im Unvermögensfalle mit 5 Tagen Haft zu bestrafen und in die Kosten



Die zu Beginn des neuen Schuljahres nöthigen  
**Bücher, sowie**  
**Schreibmaterialien**

empfiehlt zu den billigsten Preisen.  
Zülz, im März 1879.

**J. Runge,**

Buch- und Papierhandlung, Ring Nr. 63.  
Gedruckte Verzeichnisse mit Kalender und  
Stundenplan versehen, vertheile ich gratis  
an jeden Schüler.

Um jeder Concurrenz zu begegnen, werden  
modernste weiche Filzhüte von 3,50,—4,50—5, u.  
5,50 Mk., desgl. feinste moderne Cylinderhüte von  
5,50—7,75—9,75 Mk. incl. Hutschachtel, extra  
Qualität 10,50 Mk., sowie desgl. gesteierte Herren-  
Hüte von 3,50—4,50—5,50—6,50—7 u. 8 Mk.  
zur gegenwärtigen Saison einer geneigten Be-  
achtung empfohlen. Ebenso werden 800 Thlr.  
auf ein hiesiges großes Grundstück, sowie 300 Thlr.  
auf ein ländliches Grundstück gegen sichere Hypothek  
gesucht durch **C. Hesselbarth,**

Commissionär, Oberstraße Nr. 30.